

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2057  
des Abgeordneten Lars Schieske (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5642

### **Stadionverbot für Fans des FC Energie Cottbus beim SV Babelsberg 03**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der FC Energie Cottbus hat am 35. Spieltag der Regionalliga Nordost 2:0 gegen den SV Babelsberg 03 in einem Auswärtsspiel in Potsdam-Babelsberg gewonnen.<sup>1</sup> Im Vorfeld dieses Spiels am 23. April 2022 wurden ca. 50 Fans des FC Energie Cottbus im Bereich Concordiaweg einer polizeilichen Maßnahme unterzogen. Die betroffenen Personen durften infolgedessen das Karl-Liebknecht-Stadion nicht betreten und erhielten ein Aufenthaltsverbot für das Potsdamer Stadtgebiet.<sup>2</sup>

Frage 1: Warum wurden die betroffenen Personen einer polizeilichen Maßnahme unterzogen?

zu Frage 1: Die betroffenen 49 Anhänger des Vereines FC Energie Cottbus wurden im Vorfeld des Spieles durch Sicherheitskräfte des Veranstalters am Eingang für die Heimfans des SV Babelsberg 03 angetroffen. Vor Ort kam es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den rivalisierenden Fans. Nach Angaben des Sicherheitsbeauftragten des SV Babelsberg 03 versuchte diese Personengruppe zweimal zu den Heimfans zu gelangen. Körperliche Auseinandersetzungen waren nicht auszuschließen. Aus diesem Grund teilte der Sicherheitsbeauftragte des SV Babelsberg 03 der Polizei mit, dass er von seinem Hausrecht Gebrauch macht und der Personengruppe den Zutritt zum Stadion verwehrt.

In der Folge bewegte sich diese Personengruppe vom Stadion weg und wurde durch Polizeikräfte im Bereich des Concordiaweges angetroffen. Durch Äußerungen aus der Personengruppe heraus wurde der Polizei bekannt, dass sich Teile dieser Personen am LOK-Sportplatz (Gaststätte LOKalität, Berliner Str. 67) in Potsdam einfinden wollen, um im Nachgang der Fußballbegegnung Störaktionen durchzuführen. Es gab insofern begründete Anhaltspunkte, dass von der betreffenden Gruppe weiterhin eine konkrete Gefahr ausgeht.

---

<sup>1</sup> Vgl. rbb24-Online v. 23.04.2022 zu „Energie Cottbus gewinnt Brandenburg-Derby in Babelsberg“, <https://www.rbb24.de/sport/beitrag/2022/04/berlin-brandenburg-fussball-regionalliga-nordost-babelsberg-cottbus-rathenow-lichtenberg-luckenwalde-fuerstenwalde.html>, abgerufen am 02.06.2022.

<sup>2</sup> Vgl. Faszination-Fankurve-Online v. 24.04.2022 zu „Choreos, Rauch, Auseinandersetzung & zurückgeschickte Ultras beim Derby“, <https://www.faszination-fankurve.de/news/38548/choreos-rauch-auseinandersetzung-zurueckgeschickte-ultras-beim-derby>, abgerufen am 02.06.2022.

Daraufhin wurde die Identität der Personen festgestellt und ein Platzverweis bis zum Folgetag 08:00 Uhr für den erweiterten Stadionbereich gemäß § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, zur Verhinderung entsprechender Auseinandersetzungen, erteilt.

Frage 2: Wurden aus der betroffenen Gruppe heraus Straftaten begangen? Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet? Bitte differenziert nach Tatvorwurf und Verfahrensstand ausweisen.

zu Frage 2: Eine Begehung von Straftaten aus der in Rede stehenden Personengruppe heraus wurde nicht bekannt.

Frage 3: Gab es seitens der Polizei eine Empfehlung an den SV Babelsberg 03 zur Anwendung des Hausrechts und dem damit verbundenen Ausschluss der Fans? Wenn ja, warum?

zu Frage 3: Seitens der Polizei gab es in diesem Zusammenhang keine Empfehlung im Sinne der Fragestellung an den SV Babelsberg 03.

Frage 4: Wurden dem SV Babelsberg 03 personenbezogene Daten zur Durchsetzung des Hausrechts übermittelt?

zu Frage 4: Dem SV Babelsberg 03 wurden im Sachzusammenhang keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Frage 5: Welche Abstimmung gab es im Zuge der polizeilichen Maßnahme mit Vertretern der Vereine?

zu Frage 5: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6: Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurden die Aufenthaltsverbote ausgesprochen?

zu Frage 6: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 7: Wie viele der betroffenen Anhänger des FC Energie Cottbus sind der Kartei „Gewalttäter Sport“ der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze zugeordnet? Bitte differenziert nach Kategorie B und C ausweisen.

zu Frage 7: Zu den betreffenden Personen sind keine Ergebnisse von Abfragen aus polizeilichen Datensystemen dokumentiert. Für eine nachträgliche Überprüfung zum ausschließlichen Zweck der Beantwortung der Kleinen Anfrage besteht keine Rechtsgrundlage.

Frage 8: Wie viele der betroffenen Anhänger des FC Energie Cottbus wurden der Kartei „Gewalttäter Sport“ nach der Maßnahme zugeordnet und mit welcher Begründung? Bitte differenziert nach Kategorie B und C ausweisen.

zu Frage 8: Es erfolgte keine Anregung einer Ausschreibung der hier in Rede stehenden Personen als „Gewalttäter Sport“.

Frage 9: Wurden Handlungen/Ausschreitungen von Anhängern des SV Babelsberg 03 fälschlicherweise den von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Fans des FC Energie Cottbus zugerechnet? Welche Handlungen/Ausschreitungen waren dies konkret?

zu Frage 9: Nein, eine Fehlzuordnung ist polizeilich nicht bekannt.

Frage 10: Waren die fälschlicherweise den Cottbus-Fans zugerechneten Ausschreitungen Teil der Begründung für das Betretungsverbot für das Karl-Liebknecht-Stadion und das Aufenthaltsverbot für die Stadt Potsdam?

zu Frage 10: Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 11: Wie kam es zur falschen Zuordnung der Ausschreitungen?

zu Frage 11: Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 12: Wann stellte die Polizei fest, dass die falsch zugeordneten Ausschreitungen von den Babelsberg-Fans ausgingen?

zu Frage 12: Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 13: Von wie vielen Anhängern des SV Babelsberg 03 wurden aufgrund von Ausschreitungen die Personalien festgestellt?

zu Frage 13: Es wurden keine Ausschreitungen von Anhängern des SV Babelsberg 03 festgestellt und keine Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Frage 14: Wie viele Anhänger des SV Babelsberg 03 erhielten an diesem Tag - aufgrund von Ausschreitungen - ein Betretungsverbot für das Karl-Liebknecht-Stadion?

zu Frage 14: Angaben des Hausrechtseigentümers hierzu wurden der Polizei nicht übermittelt.